

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 25.02.2011

Altersermäßigung für Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Möglichkeiten gibt es, das bewährte Instrument der Altersermäßigung für Lehrkräfte an Schulen auf Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen und Universitäten zu übertragen?
2. Wie viele Personen wären davon in den nächsten zehn Jahren betroffen und welche Kosten würden dadurch entstehen?

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 06.04.2011

Zu 1.:

Die Arbeitszeit für die Beamten und Beamtinnen des Freistaats Bayern ist in § 2 der Arbeitszeitverordnung (AzV) geregelt. Danach beträgt die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres 42 Stunden, ab Beginn des 51. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Stunden und ab Beginn des 61. Lebensjahres 40 Stunden.

Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Beamten und Beamtinnen des Freistaats Bayern, also auch für die Lehrer und Lehrerinnen im Schulbereich sowie für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen, zu dem auch die Lehrkräfte für besondere Aufgaben zählen. Da die beiden genannten Personalkategorien Unterrichts- bzw. Lehrleistungen erbringen, die nicht eins zu eins in Arbeitszeit „übersetzt“ werden können, existieren insoweit Sonderregelungen. Diese sind für Lehrer und Lehrerinnen einerseits sowie für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben an den Hochschulen andererseits unterschiedlich ausgestaltet. Für beide Personalgruppen ist allerdings sichergestellt, dass sie von den in § 2 AzV geregelten Altersermäßigungen erfasst werden.

Für die Lehrkräfte im Schulbereich wird die Unterrichts-pflichtzeit unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit und der entsprechenden Vor- und Nachbereitungszeiten

durch Bekanntmachungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus schulart- und fächerspezifisch in einem Rahmen von 23 bis 30 Unterrichtsstunden pro Woche festgelegt, wobei Staffellungen nach den Altersgruppen bis 50 Jahre, 50 bis 60 Jahre und ab 60 Jahre vorgesehen sind und ab einem Lebensalter von 58, 60 bzw. 62 Jahren weitere spezifische Altersermäßigungen von 1 bis 3 Unterrichtsstunden gewährt werden (vgl. hierzu die als Beilage 1 beigefügte Übersicht). Für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen wählt die Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) demgegenüber einen grundsätzlichen anderen Weg für die Umsetzung der gemäß Art. 3 Abs. 1 BayHSchPG auch im Hochschulbereich (mit Ausnahme der Professoren und Professorinnen) geltenden Arbeitszeitfestlegung in § 2 AzV:

Der grundsätzliche Strukturunterschied zwischen Schulen und Hochschulen bei der Umsetzung der allgemeinen Arbeitszeitregelung ist der Tatsache geschuldet, dass die Schulen Stätten der Wissens- und Kenntnisvermittlung sind (Art. 2 BayEUG), während die Hochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste dienen (Art. 2 BayHSchG) und ihren Mitgliedern infolge dessen die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 108 der Bayerischen Verfassung verbürgten Grundrechte der Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Lehre gewährleisten müssen (Art. 3 Abs. 1 BayHSchG).

Dies bedeutet, dass – anders als Lehrer und Lehrerinnen an Schulen – alle zum hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal zählenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in die Aufgabenerfüllung der Hochschulen in Wissenschaft, Forschung und Kunst eingebunden sind und infolgedessen nicht nur Lehraufgaben, sondern auch sonstige Hochschulaufgaben in Wissenschaft und Kunst wahrnehmen. Dies gilt in entsprechender Weise für die gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayHSchPG ebenfalls zur Kategorie des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gehörigen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, auch wenn diesen gemäß Art. 24 Abs. 3 BayHSchPG überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

Anders als die Unterrichtspflichtzeiten im Schulbereich, die mit der Unterrichtsverpflichtung die wesentliche Dienstaufgabe der Lehrer und Lehrerinnen betreffen, bezieht sich die Lehrverpflichtung des Lehrpersonals an den Hochschulen daher nur auf eine ihrer verschiedenen im Bereich von Wissenschaft und Kunst wahrzunehmenden Dienstaufgaben.

Dies erklärt, warum die für den Hochschulbereich geltende Lehrverpflichtungsverordnung, die sich nur auf die (Teil-) Dienstaufgabe Lehre der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen bezieht, in Umsetzung der allgemeinen Arbeits-

zeitregelung gemäß § 2 AzV bei der Festlegung der nur auf die Vorlesungszeit entfallenden individuellen Lehrverpflichtung keine Altersstaffelung vorsehen muss. Sie geht vielmehr davon aus, dass die altersbedingten Ermäßigungen der Gesamtarbeitszeit jeweils bei den sonstigen, nicht die Lehre betreffenden Dienstaufgaben eingebracht werden, sich somit bei älteren Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen in der Gesamtaufgabenstellung eine tendenzielle Schwerpunktverlagerung hin zu den speziell die Lehre betreffenden Dienstaufgaben ergibt.

Unter dieser Prämisse ist die von den Lehrkräften für besondere Aufgaben in der Vorlesungszeit an den Hochschulen zu erfüllende Lehrverpflichtung altersunabhängig wie folgt festgelegt:

- an Universitäten: 13–18 Lehrveranstaltungsstunden
- an Fachhochschulen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften)
 - für Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Qualifikationsebene 4: 20 Lehrveranstaltungsstunden
 - für Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Qualifikationsebene 3: 24 Lehrveranstaltungsstunden
- an Kunsthochschulen
 - für Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Qualifikationsebene 4: 22 Lehrveranstaltungsstunden
 - für Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Qualifikationsebene 3: 28 Lehrveranstaltungsstunden

Dass die Lehrverpflichtung im Hochschulbereich gerade nicht den vollen Umfang der Dienstaufgaben der Lehrpersonen abdeckt, wird auch an ihrer weitgehenden Flexibilisierung deutlich: So muss die Lehrtätigkeit einer Lehrperson den Umfang ihrer individuellen Lehrtätigkeit nicht erreichen, wenn der Lehrbedarf im jeweiligen Fach dies wegen eines Überschusses an Lehrkapazität zulässt (§ 2 Abs. 2 LUFV). Die Lehrverpflichtung kann zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs auch entweder von der Fakultät bzw. der Hochschulleitung (§ 2 Abs. 3 LUFV) oder – mit Zustimmung des Dekans oder der Dekanin bzw. der Hochschulleitung – von der Lehrperson selbst (§ 2 Abs. 4 LUFV) im Zeitablauf so verändert werden, dass ein Ausgleich nur über einen längeren Zeitraum zu erfolgen braucht. An den Universitäten kann die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben in Abhängigkeit von den sonst zu erfüllenden Aufgaben außerhalb der Lehre ferner individuell in einem Rahmen von 13 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt werden.

Für jede Lehrperson ist somit ausgehend von der nach der LUFV festgelegten altersunabhängigen Lehrverpflichtung individuell zu ermitteln, in welchem Umfang ihr über die Lehrverpflichtung hinaus noch weitere Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen werden können, ohne dass die für sie geltende altersabhängige Regelarbeitszeit nach § 2 AzV überschritten wird. Insbesondere hat dabei die Übertragung

von Dienstaufgaben außerhalb der Lehre im Rahmen der allgemeinen wöchentlichen Arbeitszeit den für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung erforderlichen Aufwand angemessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 LUFV).

Dort, wo bei Lehrkräften für besondere Aufgaben infolge der konkreten Umstände der Aufgabenerfüllung die für den Hochschulbereich typische Flexibilität zwischen Aufgaben in der Lehre und sonstigen Dienstaufgaben nicht hergestellt werden kann, kommen im Übrigen nicht die Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung, sondern die allgemeinen Arbeitszeitregelungen zur Anwendung. So bestimmt § 5 Abs. 2 LUFV:

„Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen in den Fächern Industrial-Design und Kommunikations-Design die Studiobetreuung übertragen ist, erfüllen ihre Lehrverpflichtung durch die Wahrnehmung der Studienbetreuung während der regelmäßigen Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst nach Maßgabe der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F) in der jeweils geltenden Fassung.“

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hält es mit Hinblick auf die spezifische, vom Schulbereich in grundsätzlicher Weise abweichende Aufgabenerfüllung an den Hochschulen für notwendig und sachlich unverzichtbar, an der flexiblen und ausschließlich am Lehrbedarf orientierten Festlegung der Lehrverpflichtung im Rahmen der Erfüllung der (Teil-)Dienstaufgabe Lehre der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen festzuhalten. Es sieht daher keine Möglichkeit, spezifische Altersermäßigungen wie im Schulbereich bei der Erfüllung dieser (Teil-)Dienstaufgabe vorzusehen.

Die Einführung einer spezifischen Altersermäßigung für Lehrende könnte im Übrigen auch nicht auf die Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschränkt werden, sondern müsste aus Gleichbehandlungsgründen auf alle Lehrpersonen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayHSchG erstreckt werden, also auch das übrige hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal mit einbeziehen.

Zu 2.:

Aufgrund der Vielzahl der eine Prognose beeinflussenden Parameter sieht das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine Möglichkeiten einer seriösen Abschätzung der Anzahl der betroffenen Lehrpersonen und der zu erwartenden Kosten bei Einführung einer lehrbezogenen spezifischen Altersermäßigung für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Allgemeinen sowie für Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Besonderen.

Aktuell nicht bzw. nicht mit hinreichender Genauigkeit abschätzbar sind insbesondere

- die Gesamtzahl der an den Hochschulen in den nächsten Jahren besetzbaren und tatsächlichen besetzten Stellen,
- die aufgrund der Flexibilität in der Stellenbewirtschaftung

tung davon im Zeitablauf auf die einzelnen Personalkategorien entfallenden besetzbaren und tatsächlich besetzten Stellen und

- die sich im Zeitablauf ergebende Altersstruktur der Inhaber dieser Stellen in den einzelnen Personalkategorien, sodass bereits die Gesamtzahl der in den nächsten zehn Jahren an den Landeshochschulen tätigen Lehrpersonen sowie die Anzahl der dann über 50-jährigen Lehrpersonen nicht ermittelbar ist.

Zur Veranschaulichung der in Rede stehenden Größenordnungen kann hinsichtlich der im Jahr 2009 an den staatlichen Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen in Bayern vorhandenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der insgesamt vorhandenen hauptberuflichen Lehrpersonen (also des gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie der Altersstruktur dieser Lehrpersonen ledig-

lich auf die als Beilagen 2 und 3 beigefügten Tabellen Bezug genommen werden.

Gänzlich unprognostizierbar erscheint darüber hinaus die in den nächsten Jahren zu erwartende hochschul-, hochschulart- und fächerspezifische Entwicklung der Lehrbedarfe und der Personalausstattung. Es ist daher auch nicht quantifizierbar, zu welchen Personalmehrbedarfen und zu welchen Mehrkosten im Hochschulbereich eine Vorgabe dahingehend führen würde, dass altersbezogene Arbeitszeitermäßigungen immer auch auf die Erfüllung der (Teil-)Dienstaufgabe Lehre und den Umfang der individuellen Lehrverpflichtung zu beziehen wären. Generell ist jedoch davon auszugehen, dass in Anbetracht der im Zeitablauf schwankenden fächerspezifischen Lehrbedarfe jede Einschränkung des Flexibilitätsrahmens der Lehrverpflichtungsverordnung für die Erfüllung der Lehrverpflichtung einen deutlich überproportionalen Bedarf an zusätzlich verfügbaren Lehrpersonen und damit auch entsprechende Mehrkosten zur Folge hätte.

Übersicht über die Unterrichtszeiten an staatlichen Schulen in Bayern (Stand: November 2010)

- Dieser Zusammenstellung liegen folgende Vorschriften zugrunde:
- Bekanntmachung über die Unterrichtszeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136), zuletzt geändert durch KMBek vom 31.03.2009 (KWMBI I S. 167)
 - Bekanntmachung über die Arbeitszeit der Förderlehrer vom 22.06.1992 (KWMBI I S. 393), zuletzt geändert durch KMBek vom 19.08.2004 (KWMBI I S. 306)
 - Bekanntmachung über die Unterrichtszeit der Lehrer an Realschulen vom 13.07.1987 (KWMBI I S. 170), zuletzt geändert durch KMBek vom 19.08.2004 (KWMBI I S. 306)
 - Bekanntmachung über die Unterrichtszeit der Lehrer an Gymnasien vom 26.07.1974 (KMBI S. 1260), zuletzt geändert durch KMBek vom 19.08.2004 (KWMBI I S. 306)
 - Bekanntmachung über die Unterrichtszeit der Lehrer an beruflichen Schulen vom 12.07.1985 (KMBI I S. 102), zuletzt geändert durch KMBek vom 08.12.2006 (KWMBI 2007 I S. 7)
 - Bekanntmachung über die Unterrichtszeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 138), zuletzt geändert durch KMBek vom 20.04.2007 (KWMBI I S. 184)

Schulart	Volksschulen (Grund- und Hauptschulen)				Realschulen		Gymnasien		Berufliche Schulen				Förder-schulen*
	Lehrer an Hauptschulen	Lehrer an Grundschulen	Fachlehrer an Volksschulen	Förderlehrer an Volksschulen	Lehrer in wissenschaftlichen Fächern	Lehrer in Sport oder musischen oder praktischen Fächern	Lehrer in Musik, Kunstziehung und Sport	Lehrer des höheren Dienstes an Berufsschulen und Fachoberschulen in wissenschaftlichen Fächern	Lehrer des höheren Dienstes an sonstigen beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Fächern oder künstlerischen Fächern	Fachlehrer und sonstige Lehrer an beruflichen Schulen (gestaffelt, angegeben ist die UPZ bei regulärem Einsatz im fachpraktischen Unterricht)	Fachlehrer an Fachoberschulen in der Fachpraktischen Ausbildung (1 Untst. = 60 min)	Lehrkräfte für Sonderpädagogik an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung	
UPZ	bis 50. Lbj.	28	29	30	29	25	24	28	24	25	28	30	27
	50.-60. Lbj.	27,5	28,5	29,5	28,5	24,5	23,5	27,5	23,5	24,5	27,5	29,5	26,5
	ab 60. Lbj.	27	28	29	28	24	23	27	23	24	27	29	26
Altersermäßigung	ab 58. Lbj.: 1 Untst. ab 60. Lbj.: 2 Untst. ab 62. Lbj.: 3 Untst.												
UPZ	27	28	29	28	24	28	23	27	23	24	27	27	26
Schwerbehinderte**	bei einem Grad der Behinderung (GdB)												
Ermäßigungsstunden wegen	ab 50 2 Untst. ab 70 3 Untst. ab 90 4 Untst.												
Schwerbehinderung													

Abkürzungen: UPZ = Unterrichtszeit pro Woche; Lbj. = Lebensjahr; Untst. = Unterrichtsstunde pro Woche (Dauer: 45 Minuten). Für verschiedene außerunterrichtliche Tätigkeiten können Anrechnungsstunden gewährt werden.

* Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur die Lehrkräfte für Sonderpädagogik an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung aufgeführt. Für die weiteren Beschäftigtengruppen an Förderschulen wird auf die Bekanntmachung über die Unterrichtszeit an Förderschulen und an Schulen für Kranke verwiesen. Für Förderlehrer an Förderschulen und Schulen für Kranke gilt die Bekanntmachung über die Arbeitszeit der Förderlehrer.

** Grad der Behinderung (GdB) ab 50

Hochschulart	Laufbahngruppe	Voll-/Teilzeit	Hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Jahr 2009 an den staatlichen Hochschulen in Bayern nach Altersgruppen							Gesamt
			20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60 - 69	70 - 79	80 - 89	
Universitäten	Höherer Dienst	Vollzeit	3.534	6.510	3.514	1.921	826	2	16.307	
		Teilzeit	4.915	2.774	885	268	141	4	8.987	
	Gehobener Dienst	Vollzeit	38	39	16	8	4		105	
		Teilzeit	90	28	17	3	4		142	
Kunsthochschulen	Mittlerer Dienst	Vollzeit							1	
	Höherer Dienst	Vollzeit	3	16	76	120	67	1	283	
		Teilzeit	1	43	57	49	23	2	175	
	Gehobener Dienst	Vollzeit		2	4	4	2		12	
		Teilzeit		2	4	2	1		9	
Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen)	Höherer Dienst	Vollzeit	25	137	821	774	213		1.970	
		Teilzeit	18	38	69	37	140		302	
	Gehobener Dienst	Vollzeit	70	48	27	16	3		164	
		Teilzeit	44	35	23	10	1		113	
Gesamt			8.738	9.672	5.513	3.212	1.426	9	28.570	

Quelle: Statistisches Landesamt / CEUS

Hochschulart	Laufbahngruppe	Voll-/Teilzeit	Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Jahr 2009 an den staatlichen Hochschulen in Bayern nach Altersgruppen							Gesamt
			20 - 29	30 - 39	40 - 49	50 - 59	60 - 69	70 - 79	80 - 89	
Universitäten	Höherer Dienst	Vollzeit	21	186	242	198	80		727	
		Teilzeit	52	152	114	48	19		385	
	Gehobener Dienst	Vollzeit	3	10	12	8	3		36	
		Teilzeit	5	13	14	3	4		39	
Kunsthochschulen	Höherer Dienst	Vollzeit		3	17	37	15		72	
		Teilzeit		6	6	6	3		21	
	Gehobener Dienst	Vollzeit		1	3	4	1		10	
		Teilzeit		2	4	1		8		
Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen)	Höherer Dienst	Vollzeit		2	7	4	1		14	
		Teilzeit		2	6	2	2		10	
	Gehobener Dienst	Vollzeit	1	8	18	16	2		44	
		Teilzeit		4	5	6	1		17	
Gesamt			82	387	448	333	133		1.383	

Quelle: Statistisches Landesamt / CEUS